

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Carl Antons Lectors der rabbinischen Sprache in Helmstädt Kurzer Entwurf der Erklärung Jüdischer Gebräuche sowol Geistlicher als Weltlicher

zum Gebrauch Akademischer Vorlesungen entworfen

Nebst einer Vorrede in welcher verschiedene harte Beschuldigungen von
den Juden abgelehnet werden wie auch einem Register über das ganze
Werk

Anton, Karl

Braunschweig, 1754.

VD18 90526147

Inhaltsverzeichnis

urn:nbn:de:gbv:45:1-10647

Inhalt des Dritten Theils.

Der Erste Abschnitt.

Was die Juden bey ihren Wohnungen, Gärten, Felder, Weinbergen, Vieh, Kleidungen, Knechten, und bey dem Gottesdienste im Hause, zu beobachten haben.

Das erste Kapittel.

Von den Wohnungen.

Das zweyte Kapittel.

Womit sie absonderlich ihre Häuser zieren müssen.

Das dritte Kapittel.

Wie sich die Juden mit ihren Gärten, Feldern, Vieh und Kleidern zu verhalten haben.

Das vierte Kapittel.

Wie sich die Juden mit ihren Dienstboten zu verhalten haben.

Das fünfte Kapittel.

Von ihrem Gottesdienste im Hause.

Der zweyte Abschnitt.

Handelt von den Speisen der Juden.

Das erste Kapittel.

Von den Speisen überhaupt.

Das zweyte Kapittel.

Von dem Schächter.

Das dritte Kapittel.
Von den Schächtmessern.

Das vierte Kapittel.
Vom Schächten des Federviehes.

Das fünfte Kapittel.
Vom Schlachten und innern Besichtigung der vierfüßigen Thiere.

Das sechste Kapittel.
Von den Stücken und Gebrechen der innern Theile eines Viehes, welche der Schächter zu beurtheilen wissen muß.

Das siebende Kapittel.
Von einigen Hauptstücken, die bey dem Schlachten vorkommen können, welche dem Rabbi zu beurtheilen übergeben werden müssen.

Das achte Kapittel.
Was einem Juden von einem Viehe zu essen erlaubt ist.

Das neunte Kapittel.
Wie das Fleisch von den Adern &c. gereinigt wird.

Das zehnte Kapittel.
Von der Reinigung des Fleisches durch Wasser und Salz.

Das eilfte Kapittel.
Wie sich ein Jude mit Milch und Fleisch speisen,

speisen, und mit den Geschirren eines
Goi zu verhalten hat.

Das zwölfte Kapittel.

Von den Getränken der Juden, und ins-
sonderheit von Wein.

Das dreyzehente Kapittel.

Von den verschiedenen Vorfällen, wel-
che sich in einer Jüdischen Haushal-
tung äussern können, und die dem
Urtheil seines Rabbi überlassen wer-
den müssen.

Der dritte Abschnitt.

Einige Sätze von der Sittenlehre der
Juden.

Das erste Kapittel.

Von der Liebe gegen GOTT.

Der erste Satz.

GOTT ist das vollkommenste Wesen.

Das zweyte Kapittel.

Von der Liebe des Nächsten.

Der erste Satz.

Die Begierde nach Reichthum.

Erste Folge.

Zweyte Folge.

Dritte Folge.

Vierte Folge.

Fünfte Folge.

Der

Der zweyte Satz.
Von der Begierde nach guten und über-
flüssigen Speisen und Getränken.

Der dritte Satz.
Von der sinnlichen Lust zum weiblichen
Geschlecht.

Der vierte Satz.
Die Ehre oder die Begierde nach Ehre.

Das dritte Kapittel.
Von den Pflichten des Mundes.

Der erste Satz.
Man soll nicht sitzen, wo die Spötter sitzen.

Der zweyte Satz.
Daß man keine Lügen reden soll.

Der dritte Satz.
Von der Schmeicheley.

Der vierte Satz.
Von der Verleumdung.

Der fünfte Satz.
Von unanständigen Reden.

Der sechste Satz.
Daß man seinen Nächsten, insonderheit
in Gegenwart anderer Leute, nicht
beschämen soll.

Der siebende Satz.
Daß man sich in keinen Streit einlassen
soll.



Der

„die Häuser ganz weiß anstreichen, und
 „alsdann über der Thür eine Elle lang
 „und breit mit schwarzer Farbe anmalen,
 „nicht recht sey, indem die Schwärze viel
 „mehr als eine Zierde anzusehen ist, und
 „also das Herz, wie durch andere Ges
 „mälde, erfreuet wird. Unsere Weisen
 „aber wollen, daß es zur unangenehmen
 „Veränderung dienen soll. „

S. 4

Es haben auch einige diesen Gebrauch, daß
 sie mit schwarzer Farbe über die weiß angestrichene
 Thür die Worte malen: שחור על לבן זכר
 שחור al labhan secher lechurban.
 Schwarz auf weiß, zum Andenken der
 Zerstörung. Es findet aber so wohl bey der
 ersten, als bey dieser Gewohnheit, die Regel:
 Nulla regula est sine exceptione statt.

Das zweyte Kapittel.

Womit sie absonderlich ihre Häuser
 zieren müssen.

S. 1.

Die erste Meuble, welche die Juden in ihre
 neugebaute, erkaufte oder gemiethete Häu
 ser bringen müssen, ist die מְסוּפָּה Mesusa.

¶ 2

S. 2.